

Steuerabzugsverfahren bei Darbietung und Lizenzen im Sinne von § 50a Abs. 1 EstG

Die Besteuerung der Einkünfte der*des Künstler*in aus Darbietung oder Lizenzen bei Auslandsbezug erfolgt in einem besonderen Verfahren, dem Steuerabzugsverfahren nach § 50a EstG. In diesem Verfahren sind die zumeist inländischen Schuldner*innen der Vergütungen (in diesem Falle meistens die Veranstalter*innen) dazu verpflichtet, von ihren Zahlungen an die ausländischen Vergütungsgläubiger*innen (die Künstler*innen) Steuern einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend BZSt) abzuführen. Für die ordnungsgemäße Abführung gilt es verschiedene Verfahrensschritte zu beachten: die Veranstalter*innen, also Vergütungsschuldner*innen, müssen die Steuer quartalsweise elektronisch anmelden und sodann die berechneten Steuern an das BZSt zahlen. Die einzelnen Schritte können auf den ersten Blick etwas kompliziert wirken. Der Leitfaden dient dazu, durch jeden einzelnen Schritt im Detail zu führen.

Milderungsregelung: Bei der Milderungsregel (Honorare bis zu 250,00 Euro (näheres dazu finden Sie hier (s. 02_Leitfaden_TA_Darbietung und s. 03_Leitfaden_TA_Lizenzen)) muss zwar am Ende keine Quellensteuer abgeführt werden, sie muss aber trotzdem als sog. Nullmeldung angemeldet werden. Es gilt also dasselbe Prozedere wie für die normale Abführung, außer dass der „Abführungsbetrag“ hier 0 ist. Bezüglich der Milderungsregel gilt also dieser Leitfaden gleichermaßen.

Steuernummer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen

Sofern Sie festgestellt haben, dass eine an eine*n Künstler*in gezahlte Vergütung dem Steuerabzug gem. § 50a EstG unterfällt und daher die Steuer dem BZSt gemeldet werden muss, beantragen Sie beim BZSt eine Steuernummer.

Die Steuernummer im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens ist eine „spezielle“ Steuernummer, die nicht beim Finanzamt, sondern beim BZSt beantragt wird. Diese Steuernummer hat nichts mit der Steuernummer zu tun, die bei der Einkommenssteuererklärung abgegeben wird und ist für diese Erklärung auch nicht geeignet.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und z. B. eine Einkommenssteuererklärung abgeben möchten, ist nicht das BZSt, sondern Ihr Finanzamt zuständig. Wenden Sie sich in diesen Fällen zur Erteilung einer Steuernummer bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Sofern Sie noch keine Steuernummer vom BZSt (nicht Finanzamt) haben, erfolgt die Beantragung durch Zusendung des Antrags „[Antrag Steuernummer BZSt](#)“ an die auf dem Antrag angegebene Adresse (Bundeszentralamt für Steuern; Referat II 9 – Abzugsteuer; 53221 Bonn).

Das BZSt prüft die Daten auf Vollständigkeit und Berechtigung zur Antragstellung.

Ist beides der Fall, sendet das BZSt Ihnen die generierte BZSt- Nummer per Brief.

Steuern anmelden

Sobald Sie die beantragte Steuernummer vom BZSt erhalten haben, ist die Steuer beim BZSt anzumelden. Die Steueranmeldungen im Steuerabzugsverfahren sind **grundsätzlich elektronisch** (das heißt unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Portale (siehe nächster Punkt)) unter Angabe der erteilten Steuernummer an das BZSt zu übermitteln.

Registrierung (auf BOP oder EOP)

Hierzu steht Ihnen das BZStOnline-Portal (BOP) unter: <https://www.elster.de/bportal/start> oder alternativ das ElsterOnline-Portal (EOP) unter: <https://www.elster.de/eportal/start> zur Verfügung.

Den Zugang zu diesen Portalen können Sie nach einer einmal durchzuführenden Registrierung erlangen, wodurch Sie ein besonderes Zertifikat (BOP- oder EOP- Zertifikat) erhalten, welches Ihrer Authentifizierung dient. Eine neue Registrierung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn Sie nicht bereits ein entsprechendes Zertifikat besitzen. In Betracht kommen hier:

- Das ElsterOnline-Portal-Zertifikat (dies wird auch für die Einkommensteuer genutzt, sodass einige bereits ein Zertifikat besitzen) oder
- das BZStOnline-Portal-Zertifikat (aus anderen Meldeverfahren im Rahmen des Steuerabzugs).

Sollten Sie über ein solches BOP-Zertifikat oder EOP-Zertifikat noch nicht verfügen, ist für eine elektronische Abgabe der Anmeldungen zur Quellensteuer eine Neuregistrierung in einem der beiden Portale notwendig.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Neuregistrierung für die Erteilung eines BOP-Zertifikats.

Sie müssen die Registrierung auf dem Online Portal schriftlich beantragen. Das dafür notwendige Formular finden Sie hier: [Antrag Registrierung BZSt- Online- Portal](#)

Sofern Sie die Steuernummer vom BZSt schon erhalten haben, geben Sie diese oben links auf dem Dokument ein. Warten Sie noch auf die Nummer vom BZSt, tragen Sie dort einfach „neu“ ein. Der Antrag muss sodann schriftlich – also per Brief – an das BZSt geschickt werden.

Sie können den Antrag für die Registrierung auf dem Online-Portal bereits stellen, auch wenn die Steuernummer vom BZSt noch nicht vorliegt. Daher empfiehlt es sich den Antrag auf Erteilung einer Steuernummer und den Antrag für die Registrierung auf dem Online-Portal parallel zu stellen. Sie müssen die Verfahren also nicht hintereinanderschalten und können dadurch Zeit sparen.

Nach Einsendung des Antrags schickt Ihnen das BZSt Ihre BOP Registrierungsnummer per Brief sowie eine E-Mail (Achtung: SPAM-Schutz) mit einem Zulassungscode, dem sog. „BZSt-Geheimnis“.

Sobald Sie die BOP Registrierungsnummer und das sog. „BZSt- Geheimnis“ erhalten haben, kann der Registrierungsvorgang beginnen. Zu Beginn öffnen Sie die Internetseite des Portals:

www.elsteronline.de/bportal/bop/Authentisiere.tax

Schritt 1: Angabe der persönlichen Daten, BOP Registrierungsnummer und Zulassungscode („BZSt-Geheimnis“):

Sie können auf der BOP Seite nun Ihre persönlichen Daten, BZSt-Nummer und den Zulassungscode („BZSt-Geheimnis“) eingeben. Danach bekommen Sie eine E-Mail, deren Erhalt Sie durch Anklicken eines Links bestätigen müssen (Achtung: SPAM- Schutz). Danach erhalten Sie (noch einmal) getrennt per Brief Ihre BOP Zugangsdaten und per E-Mail Ihre BOP AktivierungsID.

Schritt 2: Aktivierung und Zertifikat erzeugen:

In Schritt 2 aktivieren Sie mit den unter Schritt 1 genannten Daten Ihren Zugang und erzeugen damit ein vorläufiges Zertifikat.

Schritt 3: Erstmaliges „login“:

In Schritt 3 loggen Sie sich mit Ihrem vorläufigen Zertifikat ein, um die Registrierung abzuschließen. Anschließend erhalten Sie Ihr endgültiges Zertifikat (Pfx-Zertifikat) für Zugang und Signatur. Dieses Pfx-Zertifikat wird auf Ihrem PC als nunmehr Autorisiertes gespeichert.

Der Registrierungsprozess muss innerhalb von 150 Tagen abgeschlossen werden, da sonst das vorläufige Zertifikat aus Sicherheitsgründen seine Gültigkeit verliert!

Anmeldedaten eintragen und übermitteln

Nach der erfolgreichen Registrierung können Sie sich nunmehr mit Ihrem Zertifikat beim BZStOnline-Portal einloggen und bekommen über den Pfad 'Privater Bereich/Formulare/Sonstige Formulare/Abzugsteuer' eine Eingabemaske angezeigt, in die Sie die Anmeldedaten (insbesondere die erteilte Steuernummer des BZSt) eintragen können.

Die einzelnen Schritte finden Sie unter folgender Checkliste auch nochmal zusammengefasst: [Checkliste Registrierungsprozess BOP](#)

Steuern abführen

Nur wenn die Steuer bereits ordnungsgemäß angemeldet wurde (s. oben), kann sie auch ordnungsgemäß abgeführt werden.

Bis wann muss ich abführen?

Der*die Schuldner*in der Vergütung hat grundsätzlich die **innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene (also angefallene)** Steuer von Vergütungen i. S. d. § 50a Abs. 1 EstG unter Angabe des Verwendungszwecks (Steuernummer und Angabe des Quartals) **jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr** folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

Die Steuer fällt zu dem Zeitpunkt an, in dem die Vergütung i. S. d. § 50a Abs. 1 EstG dem*r Gläubiger*in (bspw. dem*r Künstler*in) zufließt.

Beispiel:

Ein Künstler tritt am 28.12.2020 in Deutschland auf. Er erhält vom Veranstalter für seinen Auftritt am 04.01.2021 ein Honorar.

Die Steuer entsteht gemäß § 50a Abs. 5 S. 1 EStG am 04.01.2021. Der Veranstalter hat als Vergütungsschuldner den Steuerabzug vom Honorar (= Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG) bis zum 10.04.2018 beim BZSt anzumelden und an dieses abzuführen.

Wie muss ich abführen?

Die Abführung erfolgt durch Überweisung oder im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens an das BZSt. Die Bankverbindung des BZSt wird Ihnen mit der Erteilung der Steuernummer zusammen zugeschickt. Verwendungszweck ist die Ihnen erteilte Steuernummer sowie die Bezeichnung des jeweiligen Quartals (damit der Betrag richtig zugeordnet werden kann).

Achtung: Die Steuer wird dann zur Abführung fällig, sobald die Anmeldung an das BZSt übermittelt wurde. Sie sollten daher sicherstellen, dass die fällige Steuer auch direkt nach der Anmeldung an das BZSt überwiesen wird.

Es empfiehlt sich daher, sofern die Steuer mehrmals abgeführt werden muss, das SEPA Lastschriftverfahren zu nutzen – damit die Beträge pünktlich abgebucht werden und keine Verzugsbußen anfallen. Das Formular für das SEPA Lastschriftmandat (bitte im Original einschicken) finden Sie hier: [SEPA Lastschriftmandat](#)

Sofern Sie nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt die Abführung schlicht durch Überweisung des Steuerbetrages an das BZSt. Teilweise müssen die Steuern aus zuwendungsrechtlichen Gründen (Ende des Verwendungszeitraumes) vom Konto, bevor der Registrierungsprozess abgeschlossen ist. Einige behelfen sich dadurch, dass sie das Geld einfach auf das Konto des BZSt überweisen, den Namen von Vergütungsschuldner*in auf dem Betreff vermerken sowie den Zusatz „neu“ ebenfalls auf dem Betreff vermerken.

Wieviel muss ich abführen/ Berechnung

Nähere Informationen zur Höhe der abzuführenden Quellensteuer finden Sie für Darbietung hier (s. 02_Leitfaden_TA_Darbietung) und für Lizenzen hier (s. 03_Leitfaden_TA_Lizenzen), sowie auf der Seite des BZSt: [Höhe Steuerabzug](#).

Steuerbescheinigung

Der*die Vergütungsschuldner*in ist verpflichtet, dem*der beschränkt steuerpflichtigen Künstler*in eine Bescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Steuer nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, wenn der*die Künstler*in eine solche verlangt (§ 50a Abs. 5 Satz 6 EStG).

Der Hintergrund ist, dass die Künstler*innen sich im Rahmen ihrer Steuererklärung – nachdem die Quellensteuer in Deutschland abgeführt wurde – ggf. von der Besteuerung im Wohnsitzstaat

Eine Kooperation von

freistellen (Freistellungsmethode) oder die in Deutschland gezahlten Steuern anrechnen (Anrechnungsmethode) lassen können. Ob und mittels welcher Methode die gezahlte Steuer berücksichtigt wird, hängt vom jeweiligen DBA ab (meist in Artikel 22 des DBA unter dem Stichpunkt „Vermeidung der Doppelbesteuerung“ geregelt) sowie von den Vorschriften des Wohnsitzstaats. Jedenfalls sollte die*der Vergütungsschuldner*in den Künstler*innen hierfür eine Bescheinigung über die einbehaltene Steuer ausstellen, damit diese im Wohnsitzstaat – sofern möglich – berücksichtigt werden kann.

Eine Bestätigung der Angaben in der Steuerbescheinigung durch das BZSt oder andere Finanzbehörden ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird vom BZSt auch nicht vorgenommen. Sofern der*die Künstler*in eine Bescheinigung verlangt, füllt der*die Vergütungsgläubiger*in diese ohne Mitwirkung des BZSt einfach aus.

Die Steuerbescheinigung finden sie hier: [Steuerbescheinigung](#)